



Anti-Doping-Erklärung (unbefristet gültig ab 1. Juli 2015)

Gilt für alle Bewerbe ÖSKB-Classic

Der/die Athlet/in

Spielerpass-Nr.:

Ist für die Teilnahme an sämtlichen Bewerben, die vom ÖSKB-Classic ausgeschrieben werden, berechtigt.

- Österreichische Staatsmeisterschaften
- Österreichische Meisterschaften
- Österreich-Cup
- Nationale und internationale Auswahlen

Diese Bewerbe unterliegen laut ÖSKB-Sportordnung-Classic den Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes (WB, WNBA, NBC) sowie jenen Bestimmungen des österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes idF BGBl. I Nr. 93/2014.

Wichtige Info an die AthletInnen:

Alle AthletInnen sind dazu verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten. Bei allen oben angeführten Wettkämpfen sind Dopingkontrollen aller TeilnehmerInnen möglich. Bei einer Dopingkontrolle ist die Einnahme aller Substanzen (Medikamente etc.) anzugeben. Die Strafe für Anti-Doping-Vergehen kann je nach Schweregrad mit Sperren von 6 Monaten bis 4 Jahren geahndet werden, in schweren Fällen (Handel, Anwendung an anderen, etc.) sogar bis lebenslanglich. Seit 2010 auch strafrechtliche Ahndung.

Hinweis zu Medikamenteneinnahme:

In den Anti-Doping-Regelungen wird nachdrücklich auf die persönliche Verantwortung des Athleten verwiesen und auf die Eigenverantwortung in Bezug auf Medikamenteneinnahme bzw. der darin enthaltenen Substanzen hingewiesen. Einfache Erkrankungen wie etwa Schnupfen, leichter Husten oder Bagatellverletzungen kommen relativ häufig vor und ein Arztbesuch wird dann meist nicht in Erwägung gezogen oder ist auch nicht notwendig. Die NADA Austria bietet zur Unterstützung der Sportler eine jährlich aktualisierte **Liste mit erlaubten Medikamenten** bei banalen Erkrankungen.

Für den Fall, dass der behandelnde Arzt jedoch ein Medikament für dringend notwendig erachtet, dessen Wirkstoff auf der **Verbotsliste** steht, muss der Sportler (nicht der Arzt!) folgendes beachten (Änderung per 1. Jänner 2010): Laut § 8 des Anti-Doping Bundesgesetzes idF BGBl 146/2009 werden seit 1. 1. 2010 "**Medizinische Ausnahmegenehmigungen**" (**TUE**) **nur mehr für Testpoolsportler** (d. h. NationalteamspielerInnen) ausgestellt.

Für Sportler, die keinem Testpool angehören gilt, dass der Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung erst im Zusammenhang mit einem eingeleiteten Dopingkontrollverfahren gestellt werden kann. Die Ausnahmegenehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Einnahme vom Arzneimittel mit verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung einer verbotenen Methode zum Zeitpunkt der Probenahme medizinisch indiziert und durch medizinische Befunde belegt war (retroaktives Verfahren). Nähere Infos sind auf der Homepage der NADA Austria, <http://www.nada.at> einzusehen.

Der Athlet nimmt keine Medikamente, die auf der Verbotsliste angeführt sind:

(mit **X** markieren)

Der Athlet muss aus gesundheitlichen Gründen Medikamente einnehmen, die auf der Verbotsliste angeführt sind:

(mit **X** markieren)

Der Athlet erklärt mit seiner Unterschrift, dass er alle Informationen verstanden hat und seine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum: _____ Unterschrift des Athleten: _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Athleten): _____

Erklärungen und Anträge für Ausnahmegenehmigungen sind AUSNAHMSLOS zu senden an:

Den zuständigen Passreferenten des jeweiligen Landesverbandes.